

4506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Beschuß des Nationalrates vom 24. März 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz geändert wird

Die Gleichbehandlungsproblematik ist derzeit im § 106a Universitäts-Organisationsgesetz geregelt und in Form einer lex fugitiva auch auf die Akademie der bildenden Künste anzuwenden. Zur Hebung der systematischen Klarheit und zur Förderung der Anwenderfreundlichkeit sollen nunmehr inhaltlich korrespondierende Regelungen in das Akademie-Organisationsgesetz aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang enthält der Gesetzesbeschuß auch folgende Änderungen:

- Präzisierung des Aufsichtsrechts des Bundes bei Gesetzesverletzungen insbesondere im Hinblick auf erfolgte Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts;
- Erweiterung der Befugnisse der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen; durch eine Verfassungsbestimmung soll normiert werden, daß die Mitglieder des Arbeitskreises in Ausübung ihrer Tätigkeit selbstständig und unabhängig sind;
- Möglichkeit von vorübergehenden Sondermaßnahmen des Akademiekollegiums oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBL.Nr. 443/1982); durch eine Verfassungsbestimmung soll erreicht werden, daß diese Sondermaßnahmen nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG gelten.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 30. März 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 03 30

Erich Putz
Berichterstatter

Dr. Peter Kapral
Vorsitzender